



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

CDU Köln
Herrn Meertz
Große Budengasse 10
50667 Köln

Per E-Mail: meertz@cdu-koeln.de

Köln, den 12.08.2014
Unser Zeichen: 01293/14 18/no

Sekretariat: Frau Ossowski
Tel.: +49 221 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

CDU Kommunalwahl

Sehr geehrter Herr Meertz,

in oben genannter Angelegenheit dürfen wir zu Ihrer Frage, inwieweit dem Wahlprüfungsausschuss bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses ein Akteneinsichtsrecht zusteht, wie folgt ausführen:

1.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, in welche Unterlagen Akteneinsicht begehrt werden soll. Sinnvoll dürfte vorliegend sein, die Stimmzettel einzusehen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sowohl die gültigen Stimmzettel als auch die ungekennzeichneten Stimmzettel eingesehen werden. Diese liegen versiegelt dem Bürgermeister vor. Inwieweit darüber hinaus auch Einsichtnahme beispielsweise in die Wahlniederschrift erforderlich ist, sollte abgestimmt werden.

2.

Nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.01.1985 steht dem Wahlprüfungsausschuss in seiner Gesamtheit ein

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Lehmann^{PV}
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^E
Nick Kockler
Béla Gehrken^D
Markus Nettekoven
Philipp Caspar Hellermann
Stephan Matzerath
Kristina Dörnenburg

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Kaygasse 5 · D 50676 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
USt.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973 002-0
Fax +49 221 973 002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

Recht auf Einsichtnahme in die gemeindlichen Wahlunterlagen aus dem Wahlprüfungsauftrag zu.

OVG Münster, Beschluss vom 07.01.1985 – 15 B 2697/84 – NVwZ 1985, 843

In seiner vorgenannten Entscheidung führt das Oberverwaltungsgericht aus, dass der wahlgesetzliche Prüfungsauftrag die Befugnis einschließe, zu seiner Erledigung in alle bei der Gemeinde entstandenen, die Wahl betreffenden Unterlagen Einblick zu nehmen, ohne dass dies einer besonderen Hervorhebung im Kommunalwahlgesetz bedürft hätte oder aus den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung hergeleitet werden müsste.

Im Weiteren führt das OVG sodann allerdings noch aus, dass das mit dem Prüfungsauftrag gewährte Akteneinsichtsrecht aus dem Kommunalwahlgesetz insoweit gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse abschließend sei, so dass in Folge dessen das Akteneinsichtnahmerecht mangels ausdrücklicher weitergehender Bestimmungen im Kommunalwahlgesetz allein dem Wahlprüfungsausschuss als Gesamtheit zustehe.

Ausgehend hiervon spricht einiges dafür, hier ein Akteneinsichtnahmerecht des Wahlprüfungsausschusses insgesamt zu bejahen.

Ergänzend sei auf die weiteren Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Münster hingewiesen, wonach vorausgesetzt werde, dass der Wahlprüfungsausschuss die Prüfungsverpflichtung ernst nehme und von sich aus alle Erkenntnisquellen ausschöpfe, derer er bedürfe, um zu einem verantwortlichen eigenen Urteil über die Gültigkeit der Wahl zu gelangen. Demgemäß ist nicht nur von einem Recht auf Akteneinsichtnahme auszugehen, sondern wird man vielmehr auch eine Verpflichtung annehmen müssen.

Die vorgenannte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1985 wurde noch vor Inkrafttreten des nunmehrigen Kommunalwahlgesetzes getroffen, so dass vorsorglich auf sonstige etwaige Akteneinsichtnahmeansprüche eingegangen werden soll.

3.

a)

Ein Akteneinsichtnahmerecht des Ausschussvorsitzenden gewährt § 55 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW. Hiernach kann der Ausschussvorsitzende vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören. Nach hiesiger Auffassung bestehen Zweifel, dieses gesetzlich normierte Akteneinsichtnahmerecht des Ausschussvorsitzenden durch ein ungeschriebenes Akteneinsichtnahmerecht, das unmittelbar aus dem wahlgesetzlichen Prüfungsauftrag hergeleitet wird, einzuschränken.

vgl. Plückerhahn in: Held/Winkel, Gemeindeordnung NRW, § 55 Erläuterung 7, wonach das Akteneinsichtsrecht des § 55 GO NRW nur durch mindestens gleichrangige Vorschriften eingeschränkt werden kann

Ausgehend hiervon ließe sich durchaus begründen, dass – entgegen der obigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts – nicht nur ein Akteneinsichtnahmerecht des Wahlprüfungsausschusses insgesamt, sondern auch des Vorsitzenden allein besteht. Ein gesetzlich nicht niedergelegtes Recht dürfte hier daher nicht zur Einschränkung herangezogen werden können.

b)

Eine Einschränkung des Akteneinsichtnahmerechts nach § 55 Abs. 2 GO NRW dürfte sich auch nicht aus § 81 Abs. 2 Kommunalwahlordnung ergeben. Hiernach dürfen Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere vor bei Wahlprüfungsangelegenheiten.

Es bedarf hier schon keiner Entscheidung, ob der Wahlprüfungsausschuss bzw. der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses eine „sonstige amtliche Stelle“ im vorgenannten Sinne darstellt. Denn wir gehen nicht davon aus, dass es vorliegend um die Einsichtnahme in die zuvor genannten Unterlagen geht. Die vorgenannten Unterlagen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie personenbezogene Daten beinhalten.

Dies dürfte auch der Grund dafür sein, hier mit § 81 Abs. 2 Kommunalwahlordnung ein sehr restriktives Auskunftsrecht anzunehmen.

c)

Schließlich stellt sich die Frage, ob § 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung der Anwendbarkeit des § 55 Abs. 2 GO NRW entgegen steht. § 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung ist eine Sondervorschrift für die Einsichtnahme des Wahlleiters in die dort genannten Unterlagen. Hierzu gehören beispielsweise auch die Stimmzettel im Sinne des § 55 Abs. 1 Kommunalwahlordnung. Die Vorschrift gibt vor, dass über die Einsichtnahme eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen ist und die Unterlagen nach Einsichtnahme wieder zu versiegeln sind.

Nach hiesiger Auffassung spricht viel dafür, das Akteneinsichtnahmerecht in Stimmzettel nicht allein dem Wahlleiter nach § 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung zuzugestehen, sondern es daneben bei der Anwendbarkeit des § 55 Abs. 2 GO NRW mit der Folge des Akteneinsichtnahmerechts des Ausschussvorsitzenden zu belassen. Hintergrund unserer Auffassung ist, dass die Wahlprüfung nachvollziehbar und transparent zu erfolgen hat.

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2002 – 3 K 4502/02 – juris

4.

Schließlich spricht vieles dafür, dem Ausschussvorsitzenden als natürliche Person, d. h. als Bürger und nicht als Ausschussvorsitzenden, ein Akteneinsichtnahmerecht nach dem IFG NRW zu geben. Insbesondere die Subsidiaritätsklausel aus § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW steht dem nicht entgegen. Das Tatbestandsmerkmal „soweit“ zeigt, dass jedenfalls nur solche Vorschriften als vorrangig in Betracht zu ziehen sind, die denselben Sachverhalt abschließend – sei es identisch, sei es abweichend – regeln.

OVG NRW, Urteil vom 09.11.2006 – 8 A 1679/04 – NWVBl 2007, 187

Eine Vorrangigkeit im Sinne einer Ausschließlichkeit ist nur dort anzunehmen, wo die jeweiligen Rechte die gleichen Anliegen verfolgen und/oder identische Zielgruppen erfassen. Eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW liegt daher nur dann vor, wenn ihr Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Information, die der Rechtsvorschrift unterfallen

und/oder in persönlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Person, auf welche die Rechtsvorschrift Anwendung findet, beschränkt ist.

OVG NRW, Urteil vom 09.11.2006 – 8 A 1679/04 – NWVBl 2007, 187

Ausgehend hiervon kann unserer Auffassung nach § 55 Abs. 2 GO NRW nicht als eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW angesehen werden.

Ergänzend verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen zum Akteneinsichtnahmerecht nach dem IFG NRW.

5.

Nach alledem spricht unserer Auffassung nach einiges dafür, hier ein Akteneinsichtnahmerecht des Wahlprüfungsausschusses insgesamt aus dem wahlgesetzlichen Prüfungsauftrag herzuleiten, aber auch ein Akteneinsichtnahmerecht des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses nach § 55 Abs. 2 GO NRW oder als „normaler Bürger“ nach dem IFG NRW anzunehmen.

Wir hoffen Ihnen hiermit geholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Inga Schwertner)

Rechtsanwältin